Werk

Titel: I. Internationale Verträge und Verkehrsvereinbarungen. B. Verträge zwischen einze...

Ort: Tübingen

Jahr: 1883

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0039|log45

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

II. Die Gesezgebung des Jahres 1882 [1]).

(Jeder Nachdruck verboten.)

I. Internationale Verträge und Verkehrsvereinbarungen.

A. Allgemeine Verträge:

Internationale Reblauskonvention vom 3. Nov. 1881 zwischen *Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Portugal, Schweiz*, Deutsches Reichs-G.Bl. 1882, Nr. 18 [2]); Beitritt *Belgiens* und *Luxemburgs* (R.G.Bl. 18 und 19);

Zusatzakte zur Schifffahrtsakt für 1881, publ. 27. Juni 1882);

B. Verträge zwischen einzelnen Staaten:

1) Das Deutsche Reich mit auswärtigen Staaten.

Konsularverträge: mit *Brasilien* vom 10. Jan. (R.G.Bl. Nr. 15), und mit *Griechenland* vom 26. Nov. 1881 (R.G.Bl. 1882, Nr. 16);

Schuz des geistigen Eigenthums betr.: über Waarenzeichen mit den *Niederlanden* vom 19. Jan. (R.G.Bl. 3) und mit *Rumänien* vom 27. Jan. (R.Bl. Nr. 4).

2) Oesterreich-Ungarn mit *Serbien* (Handelsvertrag vom 6. Mai 1881; Schifffahrtsvertrag vom 22. Februar 1882; Verträge über freiwillige Gerichtsbarkeit, über Auslieferung, über Consularbefugnisse vom 6. Mai; sämmtlich im österr. R.G.Bl. v. 6. Mai 1881). Art. I. des Hand.-V. stipulirt Behandlung auf dem Fuss der meistbegünstigten Nation und Gleichbehandlung der beiderseitigen Unterthanen; Art. V. wechselseitiger Verzicht auf Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, mit Vorbehalt jedoch des Schuzes der Monopole, der Ge-

---

1) Nachträge der officiellen Publikationen des J. 1883 über Gesetze und Verordnungen des J. 1882 können nach der Natur der Sache erst in der nächstjährigen Gesezgebungsübersicht dieser Zeitschritt berücksichtigt werden.

2) Die im Deutschen Reichs-G.Bl. publicirten Verträge, Geseze und Verordnungen werden in dieser Uebersicht nicht näher analysirt, da die Quelle selbst ausländischen Lesern leicht zugänglich ist.

sundheits- und Veterinärpolizei, des Verbotes der Kontrebande und der Vorsichtsmassregeln bez. des Schuzes der Landwirthschaft gegen schädliche Insekten und andere schädliche Organismen. Bezüglich der Viehseuchen ist ein besonderes Uebereinkommen getroffen. Möglichste Zusammenlegung der beiderseitigen Zollämter vereinbart der Art. XII.; ein Zollschutzkartell stipulirt der Art. XIII.; Marken- und Muster- und Modellschuz der Art. XIV. — Dem Handelsvertrag sind drei Beilagen angeschlossen. Beil. A enthält die in Serbien für österreichische Provenienzen zu zahlenden Zollsätze, wobei jedoch vereinbart ist, dass der Importeur auch zu den Sätzen, die für anderweitige Provenienzen gelten, verzollen darf. Der Tarif ist überwiegend Gewichtstarif und in Dinars (Francs) à 100 Paras angesezt. Anlage B erleichtert den Grenzverkehr für Personen, Vieh und Waaren. Die Anlage C regelt die Werthverzollung bei der Einfuhr nach Serbien. Das Zollamt hat ein Vorkaufsrecht zu 110 % des declarirten Werthes. Importeur und Zollamt haben jedoch das Recht auf Expertise oder Sachverständigenschäzung (nach einbehaltenen Mustern und Proben). Näher bestimmt § 3 der Anlage C das Folgende: »Das Vorkaufsrecht des Zollamtes erlischt, sobald die Expertise, sei es vom Zollamte selbst oder seitens der Partei, in Anspruch genommen wird. Wenn die Expertise ergibt, dass der Werth der Waare den vom Importeur declarirten Werth nicht um mehr als 5 Percent übersteigt, so wird der Zoll dem Betrage der Declaration gemäss erhoben. Uebersteigt der von der Expertise ermittelte Werth den in der Declaration angegebenen um mehr als 5 Percent, so ist der Zoll in Gemässheit des von den Sachverständigen festgesetzten Werthes zu erheben. Dieser Zoll wird um 50 Percent als Strafzahlung erhöht, wenn die Schätzung der Sachverständigen den declarirten Werth um 10 Percent übersteigt. Die Strafe kann sogar mit 100 Percent des Zolles bemessen werden, wenn das Zollamt das Vorkaufsrecht rechtzeitig ausüben zu wollen erklärt hat, über Antrag der Partei jedoch die Ausfolgung der Waare und die Expertise erfolgten und der durch letztere festgestellte Werth den declarirten Werth um mindestens 15 Percent überstieg. Die Kosten des Sachverständigenbefundes werden vom Declaranten getragen, wenn der von der Expertise ermittelte Werth den declarirten um mehr als 5 Percent überschreitet; im entgegengesetzten Falle werden sie vom Zollamte getragen. Sobald vom Zollamte der Zoll sammt entfallenden Nebengebühren und der etwa in Folge der Expertise sich ergebenden Strafe eingehoben wird, ist dem Importeur die Waare auszufolgen oder falls er dieselbe bereits bezogen hatte, der Rest der Sicherheit ohne Verzug zurückzustellen. Nach §. 4 wird die Expertise in der Weise veranstaltet, dass der Vorstand des betreffenden Zollamtes und der Importeur binnen acht Tagen, nachdem dieselbe in Anspruch genommen wurde, je einen sachverständigen Schiedsrichter ernennen. Bei Stim-

mengleichheit oder auf Verlangen des Importeurs sofort bei Constituirung des Schiedsgerichtes, werden die beiden Sachverständigen einen dritten Schiedsrichter erwählen. Wenn über diese Wahl unter ihnen keine Vereinbarung erzielt wird, so wird der dritte Schiedsrichter vom Präsidenten des competenten Handelsgerichtes, oder, wo ein solches nicht besteht, von dem Vorsteher des competenten Bezirksgerichtes ernannt. Der Schiedsspruch muss innerhalb der auf die Ernennung der Schiedsrichter folgenden acht Tage gefällt werden.

Der Auslieferungsvertrag erkennt ein Attentat mit dem Thatbestande des Mordes und der Vergiftung als politisches Verbrechen nicht an. — Sämmtliche Verträge sind auf 10 Jahre d. d. der Ratification gültig.

3) Zwischen auswärtigen Staaten:

Auslieferungsverträge *Belgiens* mit den *Vereinigten Staaten*, ferner mit

Italien, *Portugal*, *Mexico*, *Monaco*. Grundsäze der betreffenden Haupt- und Nachtragsstipulationen: Keine Auslieferung wegen politischer Verbrechen und Delikte; Unzulässigkeit, einen wegen gemeinen Verbrechens Ausgelieferten wegen anderer der Auslieferung vorhergegangener Verbrechen oder Vergehungen zu verfolgen, ausser wenn der ausliefernde Staat die Zustimmung ertheilt, oder wenn der Ausgelieferte im Falle einer nicht im Vertrag vorgesehenen strafbaren Handlung mindestens wieder eine bestimmte Zeit, die zur Wiederverlassung des Landes genügt hätte (1—3 Mon.), zuvor in Freiheit gesezt war.

Frankreich: Handelsverträge sind in diesem Jahr zum Abschluss gekommen mit *Italien*, *Belgien*, *Spanien*, *Schweden* und *Norwegen*, der *Schweiz*, *Oesterreich*, *Portugal* und *England*. Der Vertrag mit *England* vom 28. Febr., in Kraft vom 13. Mai 1882 an und ablaufend mit 1. Febr. 1892, enthält keinen besonderen Tarif, sondern stipulirt wechselseitig die Gleichbehandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation, Transitfreiheit, Gleichheit der Producte des anderen Staates mit den einheimischen hinsichtlich der Verzehrungssteuern und Octrois. Der neue französische Vertragstarif gilt ausser für die obengenannten Staaten auch für *Deutschland*, *Russland* und die *Türkei*. Der Vertragstarif gilt für alle in demselben speciell benannten Gegenstände, soferne sie aus den genannten Vertragsländern kommen. Für die Provenienzen aus anderen Staaten und für die im Vertragstarif nicht genannten Waaren gilt der Generaltarif. Folgende Positionen kennzeichnen den Geist des neuen Tarifregimes:

	Tarif general	Alter V. Tarif	Neuer V.T.
		frcs. per 100 Kilo.	
Frische Trauben, Obst	6	0,3	6
Zuckerrüben, grün	0,25	1	0,25